



Antrag auf Hinterbliebenenrente

Witwen-/Witwerrente Waisenrente

Angaben zur Person der/des Verstorbenen

Versicherten-Nr. _____ - _____

Name _____

Geburtsdatum _____ . _____ . _____

Sterbedatum _____ . _____ . _____

Steuer-ID* _____

Angaben zur Person der Witwe/des Witwers

Name _____

Geburtsname _____

Geburtsdatum _____ . _____ . _____

Anschrift _____

Steuer-ID* _____

Datum der Eheschließung/
Eintragung der Lebenspartnerschaft _____ . _____ . _____

Telefonnummer bei Rückfragen _____

Ich habe mit meinem verstorbenen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft gelebt (bitte ankreuzen).

ja nein

Angaben zur Person der Waise

Kinder unter 18 Jahren oder bei Berufs- oder Schulausbildung Kinder unter 27 Jahren, für die Waisenrente beantragt wird

Name _____ Geburtsdatum _____ . _____ . _____

Steuer-ID* _____

Name _____ Geburtsdatum _____ . _____ . _____

Steuer-ID* _____

Name _____ Geburtsdatum _____ . _____ . _____

Steuer-ID* _____

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-681
Telefax: 030 / 896 01-29 681
rente@bvv.de
www.bvv.de

* Durch das Bundeszentralamt für Steuern wurde eine 11-stellige Identifikationsnummer zugeteilt. Bitte tragen Sie diese hier ein.



Versicherten-Nr. der/des Verstorbenen _____ - _____

Name _____

Krankenversicherung der Rentner

Bitte lassen Sie den beiliegenden Fragebogen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) von Ihrer Krankenversicherung/Krankenkasse ausfüllen und bestätigen.

Name der Krankenversicherung/Krankenkasse

- Den ausgefüllten Fragebogen füge ich bei.
- Der Fragebogen wird Ihnen von der Krankenversicherung/Krankenkasse direkt zugesandt.

Steuern

Führen wir Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung an Ihre gesetzliche Krankenkasse ab, werden diese durch den BVV elektronisch an das Finanzamt übermittelt. Sie können diese Beiträge dann bei Ihrer Steuererklärung als Sonderausgaben geltend machen.

Für die Datenübermittlung werden bestehende Übermittlungsverfahren (elektronische Lohnsteuerbescheinigung bzw. Rentenbezugsmitteilung) genutzt.

Für Versorgungsberechtigte der BVV Versorgungskasse besteht Lohnsteuerpflicht. Bitte beachten Sie Absatz B der „Hinweise zur Steuerpflicht“.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie

- die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben.

- den Erhalt der beigefügten Belehrung über die Folgen von Obliegenheitsverletzungen.

Mit Ihrer Unterschrift willigen Sie in die elektronische Datenübermittlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung durch den BVV ein.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Nach Eintritt des Versicherungsfalls sind Sie verpflichtet, uns jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit).

Sie sind dafür verantwortlich, uns eine sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht zu ermöglichen, indem Sie uns alle Angaben machen, die für die Aufklärung des Versicherungsfalles notwendig sind (Aufklärungsobliegenheit).

Bei Bedarf ist es erforderlich, dass Sie uns im Versicherungsfall Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.

Handeln Sie grob fahrlässig, kann der BVV die Leistungen kürzen. Die Höhe der Kürzung ist abhängig von der Schwere des Verschuldens. Sie haben jedoch die Möglichkeit den vollen Leistungsumfang zu erhalten, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Unsere Leistungspflicht bleibt in dem Umfang bestehen, in dem Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für die Feststellung des Versicherungsfalles, der Leistungspflicht oder deren Höhe.

Verletzen Sie arglistig die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Bitte beachten Sie

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-681
Telefax: 030 / 896 01-29 681
rente@bvv.de
www.bvv.de



Einzureichende Unterlagen zur Festsetzung der Versorgungsleistung

In allen Fällen

- Eine Sterbeurkunde in Fotokopie.
- Die Erklärung zur bargeldlosen Rentenzahlung.
- Den ausgefüllten Fragebogen zur Krankenversicherung der Rentner.
- Die Identifikationsnummer der/des Verstorbenen und der/des Hinterbliebenen.
- Bitte beachten Sie die Hinweise zur Steuerpflicht.

Witwenrente/Witwerrente

- Eine Fotokopie der Heiratsurkunde bzw. eine Fotokopie der Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft (gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz).
- Zum 1. Januar 2005 ist das Kinderberücksichtigungsgesetz in Kraft getreten. Hierdurch hat sich der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung für kinderlose Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1939 geboren sind oder bei Erhalt der BVV-Rente das 23. Lebensjahr vollendet haben, um 0,25 Prozent erhöht.

Um von Ihrer BVV-Rente nur den regulären Beitragssatz der gesetzlichen Pflegeversicherung abziehen zu können, benötigen wir von Ihnen einen Nachweis, dass Sie ein Kind haben. Bitte senden Sie uns hierfür beispielsweise eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes ein.

Waisenrente

- Eine Kopie der Geburtsurkunde, aus der die Namen der Eltern hervorgehen müssen.
- Sofern das Kind in der Tarifgemeinschaft A über das 21. Lebensjahr hinaus Schul- oder Berufsausbildung erhält, eine entsprechende Bescheinigung; in der Tarifgemeinschaft N über das 18. Lebensjahr hinaus.
- Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu versorgen, ein ärztliches Zeugnis.
- Bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung, auf welches Konto die Rente gezahlt werden soll.

Hinweis zur Zahlung der Waisenrente

Im Falle der Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht des Kindes, wird die Waisenrente auch für einen dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum hinaus gewährt – in der Tarifgemeinschaft A über das 27. Lebensjahr, in der Tarifgemeinschaft N über das 25. Lebensjahr hinaus.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-681
Telefax: 030 / 896 01-29 681
rente@bvv.de
www.bvv.de



Hinweise zur Steuerpflicht

A – Renten aus der BVV Pensionskasse

Die Renten des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (Pensionskasse) sind nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) einkommensteuerpflichtig. In Abhängigkeit von der steuerlichen Behandlung der Beiträge sind sie entweder voll oder mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Ihre Rentenanteile, die sich aus unversteuerten Beiträgen oder zulagegeförderten Beiträgen ergeben, sind im Leistungsfall voll steuerpflichtig. Die Rentenanteile, die auf pauschal versteuerten oder voll versteuerten Beiträgen beruhen, werden im Leistungsfall mit dem Ertragsanteil (§ 22 Abs. 1 EStG) versteuert.

Für die Einkommensteuererklärung sind Sie selbst verantwortlich. Die Steuern werden nicht von uns einbehalten.

Wir sind seit dem 1. Januar 2005 gesetzlich verpflichtet, für unsere Leistungsempfänger eine Rentenbezugsmitteilung an das Finanzamt zu übermitteln. Sie erhalten eine Aufstellung über die gemeldeten Daten.

B – Renten aus der BVV Unterstützungskasse

Die Renten der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (Unterstützungskasse) unterliegen als Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 EStG – wie Arbeitseinkommen – der Lohnsteuerpflicht. Diese Steuern werden von uns einbehalten.

Die Lohnsteuerkarte aus Papier wurde letztmalig für das Jahr 2010 ausgestellt. Voraussichtlich ab 2013 wird der BVV unter Angabe Ihrer Identifikationsnummer und Ihres Geburtsdatums die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten bei der Finanzverwaltung abrufen können. Diese Daten werden in der ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet (ELStAM steht für **E**lektronische **L**ohn**s**teuer**a**bzugs**m**erkmale).

Für die Übergangsjahre 2011 und 2012 ist die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 weiterhin gültig. Ihre individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Jahres 2010 oder 2011 werden somit auch für die Rentenzahlungen im Jahr 2012 berücksichtigt, wenn uns die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 im Original vorliegt.

Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale können grundsätzlich nur durch Ihr zuständiges Finanzamt vorgenommen werden. Sie erhalten dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Sofern Sie im Jahr 2012 erstmals eine Lohnsteuerkarte benötigen, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung für das Jahr 2012 aus.

Erhalten Sie einen weiteren lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezug oder ein weiteres lohnsteuerpflichtiges Arbeitseinkommen, kann beim zuständigen Finanzamt ein weiteres Lohnsteuermerkmal (Steuerklasse 6) beantragt werden. Wir empfehlen Ihnen, die günstigere Steuerklasse der Zahlstelle mit der höheren Leistung zuzuordnen zu lassen.

Die BVV Versorgungskasse ist verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Steuerklasse 6 zu ermitteln, wenn uns keine anderen Informationen vorliegen.

Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns einmal im Jahr eine Übersicht der steuerlich relevanten Einkünfte (Lohnsteuerbescheinigung).

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-681
Telefax: 030 / 896 01-29 681
rente@bvv.de
www.bvv.de



Erklärung zur bargeldlosen Rentenzahlung

(Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite)

Versicherten-Nr. _____ - _____

Name des Rentenempfängers _____

Anschrift _____

Erklärung des Rentners

Die mir zustehende Rente soll ab _____ auf das nachfolgende Konto überwiesen werden:

Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

Kontoführende Stelle _____

Name des Kontoinhabers _____

Ort, Datum

Unterschrift des Rentenempfängers

Erklärung der kontoführenden Stelle

Wenn nach dem Ableben von Herrn/Frau _____ weitere Rentenzahlungen des BVV auf das bei uns bestehende Konto erfolgen, verpflichten wir uns, diese Beiträge auf Anforderung des BVV an diesen zurückzuzahlen, soweit das Konto ein entsprechendes Guthaben aufweist. Die bestehenden Regelungen zu Pfand- und Aufrechnungsrechten seitens der auszahlenden Bank bleiben unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der kontoführenden Stelle

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-681
Telefax: 030 / 896 01-29 681
rente@bvv.de
www.bvv.de



Erläuterungen

1. Die Zahlung der Rente erfolgt grundsätzlich auf das Girokonto des Rentenempfängers. Zahlungen auf andere Konten sind nicht möglich.
2. In der „Erklärung der kontoführenden Stelle“ verpflichtet sich die Bank, uns überzahlte Beträge, soweit sie gedeckt sind, zu erstatten. Die Verpflichtungserklärung wird von der kontoführenden Bank im Allgemeinen bereitwillig abgegeben. Die „Erklärung der kontoführenden Stelle“ kann bei Pensionären der
 - Deutsche Bank AG
 - Commerzbank AG
 - Commerzbank AG (vormals Dresdner Bank)
 - Bankhaus Neelmeyer AGentfallen, da diese Banken uns gegenüber generelle Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, wenn die Konten bei ihnen geführt werden.
3. Die „Erklärung der kontoführenden Stelle“ kann bei Konten der Postbank AG ebenfalls entfallen.

Ihr BVV
KundenService

Fragebogen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR)



Versicherten-Nr. _____ - _____

Name _____

Geburtsdatum _____ . _____ . _____

Der BVV als Zahlstelle der Versorgungsbezüge ist nach § 202 SGB V verpflichtet, zu prüfen, ob eine Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Eine endgültige Bearbeitung Ihres Rentenanspruches ist erst nach Eingang dieses Fragebogens möglich.

Ich bin Mitglied einer Privaten Krankenversicherung (PKV)

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte von Ihrer privaten Krankenversicherung ausfüllen lassen:

Name und Anschrift der Krankenkasse _____

Ort, Datum Stempel der privaten Krankenversicherung und Unterschrift

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass für den oben genannten Versorgungsempfänger bei uns eine private Kranken- und Pflegevollversicherung besteht und der derzeitige Versicherungsschutz Leistungen beinhaltet, die ihrer Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Ich bin Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse

Nachfolgend aufgeführte Punkte bitte von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse ausfüllen lassen:

Betriebsnummer der Krankenkasse _____

Versichertennummer der Krankenkasse _____

Mehrfachbezug

- 1 = nein
- 2 = ja
- 3 = ja, Geringbezieher

Beitragsabführung

- 1 = nein (KV + PV)
- 2 = ja (KV + PV)
- 3 = ja (nur KV)
- 4 = ja (KV + PV) Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigter

Bitte Zutreffendes ankreuzen: (Beachten Sie bitte auch die Hinweise auf der Rückseite)

Die Beiträge sind grundsätzlich ab Beginn der Rentenzahlung durch die Zahlstelle einzubehalten und abzuführen.

Nach Eingang der Meldung gemäß § 202 Satz 1 SGB V werden wir die Zuordnung zum Zahlstellenverfahren überprüfen und der Zahlstelle gegebenenfalls einen Änderungsbescheid zustellen.

Es besteht eine freiwillige Mitgliedschaft (keine Beitragsabführung durch die Zahlstelle)

Name und Anschrift der Krankenkasse _____

Name des Ansprechpartners _____

Telefonnummer für Rückfragen _____

Ort, Datum Stempel der Krankenkasse und Unterschrift

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Sitz der Gesellschaften: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-681
Telefax: 030 / 896 01-29 681
rente@bvv.de
www.bvv.de

Informationen zur Krankenversicherung

Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes (GRG) ist jede Zahlstelle von Versorgungsbezügen, zu denen der BVV als Pensionskasse gehört, verpflichtet, die zuständige Krankenkasse zu ermitteln und dieser die Höhe der Versorgungsbezüge zu melden. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle daraufhin einen Beitragsbescheid zuzustellen. Dies würde dazu führen, dass sich der Zeitraum zwischen Rentenantragstellung und erster Rentenzahlung für den Antragsteller unzumutbar verlängert. Der BVV hat daher mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen das nachfolgend beschriebene Verfahren vereinbart:

- Der Rentenantragsteller erhält einen Fragebogen zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Bei einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse legt der Antragsteller diesen Fragebogen seiner Krankenkasse zur Beantwortung vor. Sofern die Krankenkasse erklärt, dass die Beiträge ab Beginn der Rentenzahlung grundsätzlich einzubehalten sind, werden von ihr die im Zahlstellenverfahren erforderlichen Angaben im Fragebogen gemacht.
- Mit Erteilung des Rentenbescheides erhält die Krankenkasse eine Meldung gemäß § 202 SGB V über Beginn und Höhe der Versorgungsbezüge. Die Kasse hat daraufhin die Beitragspflicht abschließend zu prüfen und der Zahlstelle den im Zahlstellenverfahren vorgeschriebenen Bescheid zu erteilen. Besteht keine Beitragsabführungspflicht seitens der Zahlstelle, so ist der Grund hierfür zu vermerken.
- Wird durch den Versorgungsempfänger die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten so ist uns im Beitragsbescheid der maximal beitragspflichtige Versorgungsbezug (VB max.) zu bescheinigen und zusätzlich mitzuteilen, ob der maximal beitragspflichtige Versorgungsbezug durch uns als Zahlstelle anzupassen ist. Bis zur Übersendung des Beitragsbescheides für den Versorgungsempfänger werden wir uns ausschließlich nach denen in diesem Fragebogen zur Krankenversicherung der Rentner gemachten Angaben richten und ggf. die Beiträge aus dem vollen Versorgungsbezug einbehalten. Eventuell zu viel einbehaltene Beiträge zur Krankenversicherung werden wir dem Versorgungsempfänger nach Berücksichtigung des individuellen maximal beitragspflichtigen Versorgungsbezuges gemäß ihrem Beitragsbescheid erstatten.

Informationen zur Pflegeversicherung und Elterneigenschaft

Nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Pflegeversicherung gilt als Grundsatz "Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung". Bei einer Mitgliedschaft in der KVdR und Beitragsabführungspflicht durch die Zahlstelle wird auch der Beitrag zur Pflegeversicherung einbehalten und an die Krankenkasse abgeführt. Besteht keine Abführungspflicht für den Beitrag zur Pflegeversicherung oder ein Anspruch auf Beihilfe bzw. Heilfürsorge, so ist uns dies ausdrücklich zu bestätigen.

Bei nachgewiesener Elterneigenschaft ist der Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 Beitragspunkten nicht zu zahlen. Sofern Sie auch nur einmal in der Vergangenheit die Elterneigenschaft als leibliche Eltern, Adoptiv-, Stief- oder Pflegeeltern nachgewiesen haben, ist die Befreiung von der Zahlung des Beitragszuschlages dauerhaft. Die Dauer der Elterneigenschaft spielt hierbei keine Rolle. Dabei löst bereits ein einzelnes Kind bei beiden Elternteilen eine Befreiung von der Zahlung des erhöhten Beitragssatzes aus.

Die Vorlage des Nachweises der Elterneigenschaft sollte umgehend erfolgen. Weisen sie erst später nach, dass sie ein Kind haben, gelten Sie bis zum Ablauf des Monats, in dem Sie den Nachweis erbracht haben, als kinderlos. Bis dahin ist der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung zahlen.